

Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 41

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 10. Okt. 1913. || Nr. 41 || 20. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebolter Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hüllich, Herr Lehrer J. Seiz, Amden (St. Gallen) und Herr Clemenß Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Pranzenliste des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Desch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Cheq IX 0,521).

Inhalt: Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten. — Achtung! — Protokoll der Redaktionskommission. — Aus 2 Schulberichten. — Kinotheater und Kinder. — Herbstbrief aus dem Thurgau. — Offene Frage. — Sprechsaal. — Literatur. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Vom Bildungswesen der verschiedenen Staaten.

5. Frankreich. Prof. P. Fernin berichtete in französischer Sprache über das Schulwesen Frankreichs. Seinem Vortrage ist folgendes zu entnehmen: In Frankreich ist die Schule der Kampfplatz, wo zwei Richtungen, die religiöse und die freigeistige, sich die Entscheidungsschlacht liefern wollen. Eine Reihe von Gesetzen wurde eingebracht, um den Religionsunterricht aus den Schulen zu verbannen. Bis zur Revolution war die Schule in Frankreich katholisch. Dann drückte die Zeit Napoleons dem Schulwesen ihren Despotismus auf, gestattete aber der katholischen Kirche eine gewisse Freiheit im Schulwesen. Nach dem zweiten Kaiserreich wurde dem katholischen Schulwesen wieder eine gewisse Freiheit eingeräumt. Dann aber riß wieder in erschreckender Weise in den Mittelschulen die Immoralität ein, über die sich die Philosophen Laménais, Lacordaire und Montalembert aussprachen. Im Jahre 1851 wurde die

lex Falloux geschaffen, welche zwar der Kirche keine vollkommene Freiheit einräumte, sondern bloß einen Kompromiß zwischen den staatlichen und kirchlichen Rechten darstellte. Auf Grund dieses Gesetzes wurde an die Errichtung vieler katholischer Schulen geschritten, die einen riesigen Erfolg aufzuweisen hatten. Dann kamen aber wieder Gesetze, welche den Religionsunterricht aus der Schule verbannten und den Priestern den Zutritt zu den Schulen überhaupt verweigerten. Durch ein Gesetz wurde sogar der Name Gottes aus den Schulbüchern gestrichen. Im Jahre 1901 wurde mit der Verbannung der Kongregationen begonnen, worauf im Jahre 1905 sogar die approbierten Schulen aufgelöst wurden. Jetzt hätte man meinen sollen, daß durch dieses Gesetz die katholische Kirche und Religion überhaupt aus Frankreich verbannt worden sei. Es zeigt sich aber, daß man von einer Erneuerung des religiösen Lebens sprechen kann. Die Katholiken kommen jetzt für ihre Schulen selber auf. Es bestehen fünf katholische Universitäten mit 6000 Hörern. Es wurden auch Vereine zur Aufklärung der Familienväter gegründet, deren Zahl bereits 50,000 erreicht. Die jüngst erfolgte Auflösung der sozialistischen Lehrersyndikate könnte die Meinung hervorrufen, daß die gesamte Lehrerschaft Frankreichs im sozialistischen Lager stehe. Das ist aber nicht der Fall, denn in vielen Diözesen Frankreichs ist die Lehrerschaft gut katholisch.

6. Schweiz. An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten am Erscheinen verhinderten verdienten Veteranen a. Professor Gerster aus Heiligkreuz referierte Bezirkschulrat, Inspektor Eberle-Röllin (St. Gallen) über das Bildungswesen der deutschen Schweiz.

Seine Ausführungen ergeben, daß nicht von einem einheitlichen Erziehungswesen der Schweiz gesprochen werden kann, da jeder der 22, beziehungsweise 25 Kantone auf Grund des Artikels 27 der Bundesverfassung das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbständig leitet und regelt. Versuche, das Schulwesen zur Sache des Bundes zu machen, scheiterten bis heute. Der zitierte Artikel der Bundesverfassung lautet: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ — Es wird dann gezeigt, daß in allen Kantonen ein edler Wettstreit herrscht, das Erziehungs- und Bildungswesen zu heben und zu fördern. Gemeinden, Kantone und Bund scheuen keine Opfer, wenn es der Erziehung der Jugend gilt, und dabei stehen die katholischen Kantone nicht zuletzt,

sondern marschieren solche geradezu an der Spitze. Wenn sich auch im großen und ganzen das Erziehungswesen in der Schweiz friedlich vollzieht, so ist doch zu sagen, daß in paritätischen und mehrheitlich protestantischen Kantonen die Katholiken oft schwer zu kämpfen haben, damit auch ihrer Weltanschauung in Schule und Unterricht in geziemender Art Rechnung getragen werde; ja in einzelnen Kulturkampfkantonen, nennen wir z. B. Solothurn, haben die Katholiken in der Tat schweres Unrecht zu erdulden. Aber wenn auch solch' unerfreuliche Tatsachen zu konstatieren, so ist anderseits doch unverkennbar, daß das Schweizer Volk in seiner Mehrheit festhält und festhalten will an der christlichen Schule, und die Christenfeindliche Richtung wird noch lange nicht, hoffen wir, die Oberhand gewinnen. Die Schweiz besitzt — und wir sind stolz darauf — ein hochentwickeltes Volksschulwesen, ja alle Kantone weisen eine vollständig ausgebildete Schulorganisation bis zur höheren Ausbildung auf, und es erweist sich, daß die kleine Schweiz im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl die größte Zahl Hochschulen (Universitäten) besitzt gegenüber ihren Nachbarländern; zählt sie doch deren sieben, wovon sechs auf die protestantische und eine (Freiburg) auf die katholische Schweiz entfallen. Alle Kantone besitzen Gymnasien, Real-, Industrie- und Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten und Fachschulen verschiedenster Art. Und neben all' diesen Schulen wirken mit bei Erziehung von Jugend und Volk ein in den meisten Kantonen hoch entwickeltes katholisches Vereinsleben, dessen Zentrale der Schweizerische katholische Volksverein und der Schweizer katholische Erziehungs-, Schulmänner- und Lehrerverein bilden; im weitern verfügen wir über eine gute, schlagfertige Presse und betätigen uns eifrig in Jugend-, Kinder- und Arbeiterschulung. Das Grundgesetz des Schweizerischen Freistaates, die Bundesverfassung trägt an der Stirne die Worte: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“, möge das Schweizer Volk stets der Bedeutung dieses Interesses eingedenk nach Kräften pflegen und fördern das hohe Werk der Jugend- und Volksbildung, möge es in edlem Wettstreit mit andern Ländern und Völkern hochhalten das Banner christlicher Erziehung. Mit diesen Worten schloß der Vortragende seine Ausführungen.

7. Luxemburg. Ueber luxemburgische Schreibverhältnisse referierte der in deutschen und österreichischen katholischen Lehrerkreisen rühmlichst bekannte Herr Professor Dr. Meyers aus Luxemburg.

In großen Zügen gab der Redner zuerst einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Luxemburger Lande, wobei er in dankbarer Erinnerung der österreichischen Herrscher gedachte, die auch in Luxemburg sich so warmherzig

und erfolgreich der Sache der Bildung und Erziehung sowohl in den Mittel- als auch Volksschulen annahmen. Der geschichtliche Werdegang des Erziehungswesens in Luxemburg führt in ganz konsequenter und natürlicher Weise zu der prinzipiellen Stellung, welche dort nach und nach die Schule dem öffentlichen Leben gegenüber gewonnen hat.

Das gesamte Elementarunterrichtswesen wird von der Verfassung dem Staate zugewiesen, und alle großen Kämpfe, die in Luxemburg um die Geschichte der Volksbildung geführt worden sind, bewegten sich fast ausschließlich auf dem Gebiete des Kampfes zwischen Staat und Kirche. Das Schulgesetz von 1881, die Schulnovelle von 1898, hauptsächlich aber das jüngst von der gesetzgebenden Versammlung angenommene Schulgesetz vom Jahre 1912 haben nacheinander von verschiedenen Gesichtspunkten aus das Verhältnis von Religion und Schule zu regeln gesucht. Aufregende Kämpfe sind vor und während des Zustandekommens des neuen Gesetzes in der luxemburgischen Kammer und in der Landespresse geführt worden, und die kirchliche Autorität hat noch vor der verfassungsmäßigen Abstimmung über die Gesetzbvorlage Protest erhoben gegen die Grundsätze, die dieselben beherrschen in bezug auf das Verhältnis der Schule zur Religion. Diese Grundsätze beziehen sich vor allem auf die scharfe Trennung des weltlichen und des religiösen Unterrichtes, wobei namentlich die Fragen des Katechismus und des Bibelunterrichtes, die Ernennung der Lehrer, die Teilnahme des Lehrers an den religiösen Erziehungseinflüssen und nicht zuletzt das richtige Verständnis dessen, was man „den christlichen Geist und die christlichen Tugenden“ im Erziehungswerke zu nennen gewohnt ist.

Da die letzte Entscheidung des Diözesanobern bezüglich der Mit Hilfe des Klerus an der Ausführung des Gesetzes noch aussteht, so unterläßt der Redner es aus Gründen der Schicklichkeit, sich näher auf die Besprechung und Kritik der einzelnen Teile des Gesetzes einzulassen. Er schließt mit dem begeistertsten Wunsche, daß in seinem Vaterlande wie überall die glorreich bewährten Grundsätze der christlichen Pädagogik einst gefeiert werden in ihrer segensreichen Wirkung für Volk und Vaterland.

Die Worte des Redners fanden allgemeinen, lauten Beifall.

(Fortsetzung folgt.)

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —